

05.12.94**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu Punkt der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung**A**

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Agrarausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Agrarausschuß (A)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschliebung:

2. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung in der vor-
liegenden Verordnung zur Änderung der Hühnereier-Verordnung die fachlich
fundierte Forderungen der Länder - insbesondere bezüglich einer sachge-
rechten Kühlung - erneut nicht berücksichtigt hat.

Mit Befremden mußten die Länder zudem zur Kenntnis nehmen, daß die Bun-
desregierung auch bei den Verhandlungen zur Erarbeitung einer EU-einheit-
lichen Regelung den Standpunkt der Länder nicht vertreten hat.

Die aus diesen Verhandlungen hervorgegangene "Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1994 zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für die Vermarktung bestimmter Eierkategorien" (94/371/EG) ist gekennzeichnet durch die nicht vollständige Einbeziehung des Votums des wissenschaftlichen Veterinärausschusses sowie das Fehlen einer befürwortenden Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Dieses belegt in Verbindung mit der in Artikel 7 der Entscheidung festgeschriebenen Notwendigkeit der Überprüfung bis zum 30. Juni 1996 sowohl die mangelnde Berücksichtigung essentieller Verbraucherschutz Gesichtspunkte bei der Entstehung dieser Regelung als auch die beim Rat selbst aufgekommenen Zweifel an deren Tragfähigkeit.

Insofern ist die in der Begründung der vorliegenden Verordnung enthaltene Aussage, mit der Entscheidung sei eine abschließende einheitliche gemeinschaftliche Hygieneregelung getroffen worden, nicht haltbar.

Gleichwohl erkennt der Bundesrat die sich aus der Existenz der Entscheidung auch für die Bundesrepublik Deutschland ergebende Beschränkung der Handlungsfreiheit in der Rechtsetzung. Er verzichtet deshalb darauf, schon jetzt auf wesentliche - für den Verbraucherschutz notwendige - Änderungen des § 1 der Verordnung zur Kühlung von Hühnereiern zu bestehen.

Dieser Verzicht erfolgt ausschließlich zur Vermeidung einer regelungslosen Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Er dient damit der Erhaltung der in den §§ 2 und 3 der Verordnung enthaltenen sachgerechten Vorgaben für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wobei vor allem der Durcherhitzungszwang bei Eierspeisen für alte oder kranke Menschen oder Kinder hervorzuheben ist.

Der Verzicht wird jedoch nachdrücklich mit der Forderung an die Bundesregierung verbunden, daß sie zum nächstmöglichen Termin der von Bundesminister Seehofer in seinem Schreiben vom 9. August 1994 an die zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder geäußerten Absicht nachkommt, bei den zukünftigen Beratungen des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts darauf zu achten, daß die gesundheitlichen Schutzvorschriften vor Salmonellen gemeinschaftsweit intensiviert und ausgebaut werden.

Zur Erzielung eines akzeptablen Verbraucherschutzniveaus ist bei diesen Beratungen die Forderung einer frühzeitigen Kühlung der zum Verzehr ohne Durcherhitzung vorgesehenen Hühnereier unverzichtbar.

Hilfsweise ist eine entsprechende nationale Regelung durch Erweiterung des Handlungsspielraums in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 der Entscheidung 94/371/EG denkbar.

- A 3. Nötigenfalls ist diese auch aus Gesundheitsschutzgründen auf der Basis des Artikels 36 EG-Vertrag zu realisieren.

*

